

# Formelle Anforderungen inkl. Zitierrichtlinien für GesKR-Beiträge

Mit diesen Richtlinien soll eine einheitliche formale Gestaltung der Publikationen in der GesKR erreicht und die Abläufe erleichtert werden. Eine elektronische Formatvorlage (.dot) für die Texterfassung kann unter [www.geskr.ch](http://www.geskr.ch) heruntergeladen werden.

## 1 Titel und Systematik

Der Titel sollte knapp und klar umschreiben, was Gegenstand des Texts bildet. Der Titel sollte auch nicht länger als zwei Zeilen in der Druckfassung ausmachen. Eventuell können Sie einen Haupttitel mit einem Untertitel verbinden.

Vor dem Textbeginn ist eine Inhaltsübersicht zu erstellen.

Die Titel und Untertitel des Texts sind **fett** zu setzen, wobei folgende *Systematik* einzuhalten ist:

Hierarchieebene 1	<b>I.</b>
Hierarchieebene 2	<b>1.</b>
Hierarchieebene 3	<b>1.1</b>
Hierarchieebene 4	<b>a.</b>
Hierarchieebene 5	<b>aa.</b>

Hervorhebungen haben *kursiv* zu erfolgen. Im Lauftext können grundsätzlich keine fetten Hervorhebungen angebracht werden. Querverweise innerhalb eines Beitrags erfolgen mittels „Ziff. [ ]“.

## 2 Zitierweise im Haupttext

Wir bitten Sie, alle Zitatnachweise in die Fussnoten zu setzen, ebenso weiterführende Hinweise. Autorennamen im Haupttext sind in Kapitalchen zu setzen, und zwar mit Vor- und Nachnamen.

Beispiel: „Gemäss der von PETER BÖCKLI vertretenen Ansicht, [...]“.

## 3 Zitierweise in den Fussnoten

Wir ersuchen Sie, dem Text kein Literaturverzeichnis anzuhängen, sondern die zitierten Werke fortlaufend in den Fussnoten aufzuführen. Zur notwendigen Vereinheitlichung der Zitierweise gilt folgende Richtlinie:

- i) Beim ersten Zitieren eines Buches oder Aufsatzes: Vollzitat gemäss den nachfolgend aufgeführten Zitierrichtlinien.
- ii) Beim zweiten Zitat: Abgekürztes Zitat (Nur Nachname, ohne Titelangabe, unter Verweis auf das erste ausführliche Zitat mit "FN"). Bei den in der nachfolgenden Ziff. 4 i) aufgeführten Kommentaren ist keine Rückverweisung auf das erste Zitat erforderlich.

Beispiel: VON DER CRONE (FN 2), 27 f.

#### 4 Richtlinien zur Zitierweise von bestimmten Werken

##### i) Kommentare

- **Basler Kommentar:** BSK [Erlass (zB OR I, OR II, FusG)]-[Autor nur mit Nachnamen], Art. [Artikel] N [Randziffer]  
 Beispiel: BSK OR II-WATTER, Art. 716a N 1 ff.  
 Beispiel: BSK FusG-TSCHÄNI, Art. 48 N 1 ff.
- **Berner Kommentar:** BK-[Autor nur mit Nachnamen], [Erlass] [Artikel] N [Randziffer]  
 Beispiel: BK-BREHM, OR 50 N 1 ff.
- **Zürcher Kommentar:** ZK-[Autor nur mit Nachnamen], Art. [Artikel] [Erlass] N [Randziffer]  
 Beispiel: ZK-TANNER, Art. 703 OR N 1 ff.
- **Orell-Füssli Handkommentar:** OR Handkommentar-[Autor nur mit Nachnamen], [Erlass] [Artikel] N [Randziffer]  
 Beispiel: OR Handkommentar-BERTSCHINGER, OR 759 N 11
- **Schweizerisches Privatrecht:** [Autor mit Vor- und Nachnamen], SPR [Band]/[Teilband], [Seite]  
 Beispiel: ROLAND VON BÜREN, SPR VIII/6, 56
- **Handkommentar zum Schweizer Privatrecht:** CHK-[Autor nur mit Nachnamen], Art. [Artikel] [Erlass] N [Randziffer]  
 Beispiel: CHK-LIPP, Art. 662 OR N 2

Sofern sich das Zitat nicht auf die neuste Auflage bezieht, bitte in Klammern zusätzlich die Auflage angeben.

##### ii) Dissertationen

- [Autor], [Titel], Diss. [Universität] [Jahr], [Seite]  
 Beispiel: ANDREA KARIN GARNITSCHING, Zusammenspiel von Aktien- und Börsenrecht: eine Auslegung- und Problemordnung, Diss. St. Gallen 2002, 24 ff.
- Falls die Dissertation zugleich in einer Schriftenreihe erschienen ist: [Autor], [Titel], Diss. [Universität] [Jahr], [Seite] (= [Abkürzung Schriftenreihe] [Nummer der Schriftenreihe])  
 Beispiel: TILL SPILLMANN, Institutionelle Investoren im Recht der (echten) Publikumsgesellschaft, Diss. Zürich 2004, 1 ff. (= SSHW 232)
- Falls die Dissertation nicht am selben Ort veröffentlicht wurde wie dort, wo sich die Universität befindet: [Autor], [Titel], Diss. [Universität], [Verlagsort] [Jahr], [Seite] (= [Abkürzung Schriftenreihe] [Nummer der Schriftenreihe])  
 Beispiel: DANIEL BANDLE, L'assurance D&O - Analyse de l'assurance responsabilité civile des dirigeants de sociétés en droit suisse, comparée aux solutions en droits français et anglais, Diss. Lausanne, Zürich 1999, 1 ff. (= SSHW 191)

iii) Habilitationen

- [Autor], [Titel], Habil. [Universität] [Jahr], [Seitenzahl]  
Beispiel: HANS CASPAR VON DER CRONE, Rahmenverträge: Vertragsrecht, Systemtheorie, Ökonomie, Habil. Zürich 1993, 1 ff.
- Falls die Habilitation nicht am selben Ort veröffentlicht wurde wie dort, wo sich die Universität befindet: [Autor], [Titel], Habil. [Universität], [Verlagsort] [Jahr], [Seite]

iv) Festschriften

- [Autor], [Titel], in: [Namen der Herausgeber; ohne Vornamen] (Hrsg.), [Titel der Festschrift], [Verlagsort] [Jahr], [Seite]  
Beispiel: ROLF WATTER, Verwaltungsratsausschüsse und Delegierbarkeit von Aufgaben, in: von der Crone/Weber/Zäch/Zobl (Hrsg.), Neuere Tendenzen im Gesellschaftsrecht, Festschrift für Peter Forstmoser, Zürich/Basel/Genf 2003, 183 ff.

v) Zeitschriften

- *Aktuelle Juristische Praxis (AJP)*: [Autor], [Titel], AJP [Jahrgang], [erste Seite]–[letzte Seite], [zitierte Seite]  
Beispiel: URS BERTSCHINGER, Arbeitsteilung im aktienrechtlichen Verantwortlichkeitsrecht, AJP 1998, 1286–1293, 1291
- *Expert Focus (EF) (vormals: Der Schweizer Treuhänder (ST))*: [Autor], [Titel], EF [Jahrgang], [erste Seite]–[letzte Seite], [zitierte Seite]  
Beispiel: CONRAD MEYER, Umsetzung der Corporate Governance-Richtlinie, ST 2006, 132–136, 133  
NIKLAUS JUNG, „Risk sharing 2.0“ – Wissenswertes für die Praxis, EF 2017, 398–408, 399
- *Schweizerische Zeitschrift für Gesellschaftsrecht und Kapitalmarktrecht sowie Umstrukturierungen (GesKR)*: [Autor], [Titel], GesKR [Ausgabe]/[Jahrgang], [erste Seite]–[letzte Seite], [zitierte Seite]  
Beispiel: MANUEL STUTZ, Die Aufsicht der unabhängigen Vermögensverwalter unter dem FINIG, GesKR 3/2017, 293–306, 299
- *Schweizerische Juristen-Zeitung (SJZ)*: [Autor], [Titel], SJZ [Jahrgang], [erste Seite]–[letzte Seite], [zitierte Seite]  
Beispiel: MATTHIAS STAEHELIN, Gesperrte Optionen – Als Lohn unzulässig?, SJZ 2005, 181–186, 183
- *Schweizerische Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzmarktrecht (SZW)*: [Autor], [Titel], SZW [Jahrgang], [erste Seite]–[letzte Seite], [zitierte Seite]  
Beispiel: ROGER GRONER, Art. 52 AHVG – Praxis und Zweck der Arbeitgeberhaftung, SZW 2006, 81–91, 83
- *Zeitschrift für Rechtsetzung und Praxis im Gesellschafts- und Handelsregisterrecht (REPRAX)*: [Autor], [Titel], REPRAX [Ausgabe]/[Jahrgang], [erste Seite]–[letzte Seite], [zitierte Seite]  
Beispiel: MICHEL HOPF, Die fusionsrechtlichen Meliorationsverfahren bei der Aktiengesellschaft, REPRAX 3/2005, 1–24, 16
- *Zeitschrift für Schweizerisches Recht (ZSR)*: [Autor], [Titel], ZSR [Jahrgang] [ev. Band], [erste Seite]–[letzte Seite], [zitierte Seite]  
Beispiel: MARCUS LUTTER, Haftung von Vorständen, Verwaltungs- und Aufsichtsräten, Abschlussprüfern und Aktionären, ZSR 2005 II, 415–463, 425

Im Übrigen empfehlen wir die üblichen Zitier- und Abkürzungsverzeichnisse, wie sie z.B. in PETER FORSTMOSER/REGINA OGOREK/HANS-UELI VOGT: Juristisches Arbeiten. 4. A., Schulthess, Zürich 2008, wiedergegeben werden.

## 5 Webseiten

Verweise auf Webseiten müssen die volle URL sowie das Datum des letzten Besuchs angeben.

Beispiel: <http://www.geskr.ch/GesKR-Autoren> (zuletzt besucht am 2. November 2017).

## 6 Umfang

Rubrik	Umfang (Anzahl Manuskriptseiten unter Verwendung der GesKR-Formatvorlage)
Aufsätze	Max. 30
Kurzbeiträge	Max. 15
Counsel's Page / Regulator's Page	Max. 6
Entscheidbesprechungen	Max. 10
Deal Watch	Max. 15
Dissertationen	Gemäss sep. Vorgabe

## 7 Sprache

GesKR publiziert Beiträge in deutscher, französischer und englischer Sprache. Beiträge in italienischer Sprache werden nur in Ausnahmefällen veröffentlicht.